



CH-3003 Bern, EFV, GwG, BDI

A-Priority
Gemäss Verteilerliste

Referenz/Aktenzeichen: 014.1-1/2008/tma
Bern, 5. Februar 2008

Revision der Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Sorgfaltspflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (nachfolgend: Kontrollstelle) schickt heute den Text der teilrevidierten Verordnung über die Sorgfaltspflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (SR 955.16) in die Anhörung.

Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme bis spätestens am **15. März 2008** zukommen zu lassen.

Der Ihnen unterbreitete Text hat hauptsächlich zum Ziel die Verordnung der heutigen Praxis anzupassen oder diese zu vereinfachen. Zudem drängte sich durch die Verabschiedung der Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung, die Revision der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken sowie infolge der internationalen Entwicklungen im Bereiche der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eine Überarbeitung der Sorgfaltspflichten der von der Kontrollstelle direkt beaufsichtigten Finanzintermediäre auf.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Neuerungen:

a) Ausdrückliche Erwähnung der Terrorismusfinanzierung

Neben dem Ausdruck „Geldwäscherei“ wird sowohl im Titel als auch im Verordnungstext neu der Begriff „Terrorismusfinanzierung“ verwendet. Damit greift die Kontrollstelle der Vorlage zur Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) vor, welche der Bundesrat mit Botschaft vom 15. Juni 2007 dem Parlament unterbreitet hat (BBI 2007 S. 6269). Die Kon-

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Kontrollstelle GwG, Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 31 323 39 94, Fax +41 31 323 52 61
info@gwg.admin.ch
www.gwg.admin.ch

trollstelle hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass die Schweiz, in Umsetzung von internationalen Sanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen, für ihren Finanzplatz bereits gewisse Pflichten zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung eingeführt hat.

b) Einführung eines Grenzwertes bei dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vermögenswerten von geringer Bedeutung (Art. 2 Bst. e und Art. 5a des Entwurfes)

Mit der Revision wird ein Grenzwert für Geschäftsbeziehungen mit Vermögenswerten von geringem Wert eingeführt. Mit der neuen Bestimmung kann ein Finanzintermediär bis zu einem bestimmten Grenzwert auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten. Dieser Grenzwert liegt bei CHF 1'500 und entspricht der internationalen Regelung für den Zahlungsverkehr.

Hintergrund dieser Befreiung bildet der Gebrauch neuer Technologien (e-business). Sie gilt jedoch für sämtliche dauernde Geschäftsbeziehungen. Im Weiteren entspricht sie den internationalen Standards und ist ebenfalls in der Vorlage vom 15. Juni 2007 vorgesehen. Die Einführung des erwähnten Schwellenwertes soll eine Erleichterung für die Akteure des Finanzmarktplatzes bringen ohne die qualitativ hochwertige Überwachung zu gefährden.

c) Informationen über die Geschäftsbeziehung (Art. 5b des Entwurfes)

Der Entwurf formalisiert die generelle Pflicht der Finanzintermediäre, Informationen zur Art und zum Zweck der Geschäftsbeziehung einzuholen. Bei der Informationsbeschaffung soll sich der Finanzintermediär nicht nur auf den Vertragspartner beschränken, sondern muss auch den wirtschaftlich Berechtigten sowie Begünstigte einbeziehen.

d) Identifizierung der Vertragspartei (Art. 6, 7, 10 und 11 des Entwurfes)

Die Revision sieht verschiedene Änderungen bei der Identifizierung der Vertragspartei vor. Zwei dieser Änderungen betreffen die Identifikationsmodalitäten der Vertragspartei bei natürlichen Personen.

So sollen neu sämtliche von einer ausländischen Behörde ausgestellten Identifikationsdokumente zugelassen werden, sofern sie mit einer Fotografie versehen sind. Die Kontrollstelle passt sich damit der seit längerem etablierten Praxis der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken an.

Weiter kann der Finanzintermediär zukünftig bei auf dem Korrespondenzweg aufgenommenen Geschäftsbeziehungen auf die Einreichung von Originaldokumente oder echtheitsbestätigte Kopien verzichten und es genügen einfache Kopien der Identifizierungsdokumente, sofern zusätzliche Massnahmen zur Überprüfung der Identität getroffen werden, wie beispielsweise eine Postzustellung, bei der eine persönliche Übergabe gewährleistet wird oder das Einholen einer Miet- oder Stromrechnung. Als weitere zusätzliche Massnahme ist die Entgegennahme vom Vermögenswerten via eine bewilligte Bank zu betrachten.

Diese formellen Erleichterungen werden durch eine dritte Änderung ergänzt: Es wird den der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediären zukünftig nicht mehr möglich sein, eine Echtheitsbestätigung durch einen Finanzintermediär, der eine in Artikel 2 Abs. 3 GwG aufgeführte Tätigkeit ausübt, ausstellen zu lassen, wenn dessen Sitz oder Domizil im Ausland ist.

Schliesslich muss der Finanzintermediär in Fällen, wo ein Dritter die Geschäftsbeziehung im Namen der Vertragspartei abschliesst, diesen identifizieren und gleichzeitig die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und entsprechend dokumentieren. Diese Verpflichtung ist auf alle Geschäftsbeziehungen an-

wendbar, auch auf solche, die sich auf ein einmaliges Kassageschäft beschränken, sofern der die Identifizierungspflicht auslösende Schwellenwert erreicht ist.

e) Geld- und Wertübertragung (Money Transfer) (Art. 2 Bst. f, Art. 12 und 18 des Entwurfes)

Der Entwurf ändert die Begriffsbestimmung der Geld- und Wertübertragung, bei der das territoriale Element neu keine Rolle mehr spielt.

Im Weiteren wurde ein Grenzwert von CHF 1'500 Franken eingeführt, der die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten auslöst. Diese Erleichterung ist beeinflusst von der Regelung in der EBK-Geldwäschereiverordnung, wonach derselbe Schwellenwert bei elektronischen Überweisungen die Verpflichtung zur Angabe der Auftraggeber auslöst.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen eines Schwellenwertes im Bereich der Geld- und Wertübertragung bis anhin mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung begründet wurde. Da jedoch die wichtigsten in diesem Bereich aktiven Staaten und Organisationen mittlerweile einen Schwellenwert vorsehen, erachtet die Kontrollstelle eine entsprechende Anpassung ihrer Regelung als angebracht: Die Regelung im Entwurf steht in Übereinstimmung mit den Spezialempfehlungen VII der FATF sowie der Verordnung EG Nr. 1781/2006 (Möglichkeit der Einführung eines Schwellenwertes bis 1'000 Dollar oder 1'000 Euro).

f) Organisatorische Massnahmen (Art. 37 und 39 des Entwurfes)

Die von den der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediären zu ergreifenden organisatorischen Massnahmen wurden unter Berücksichtigung des mit der Unternehmensgrösse verbundenen Risikos angepasst. So ist vorgesehen, dass der Finanzintermediär erst dann interne Richtlinien erstellen muss, wenn er mehr als zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben. Bisher bestand diese Verpflichtung bereits bei fünf Personen. Eine weitere Erleichterung sieht der Entwurf bezüglich der internen Kontrolle vor. So muss ein Finanzintermediär grundsätzlich nur dann eine oder mehrere interne Kontrollpersonen bezeichnen, wenn er mehr als 20 Personen beschäftigt, die eine Tätigkeit gemäss GwG ausüben.

Für allfällige Fragen oder zusätzliche Informationen steht Ihnen Herr Thomas Maillard (031 324 40 47; thomas.maillard@efv.admin.ch) als zuständige Kontaktperson zur Verfügung.

Für Ihre wertvollen Anregungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei

Dina Beti
Leiterin

Thomas Maillard
Stv. Sektionschef Sektion SRO